

Stadtverwaltung Schmalkalden
Rechts- und Kämmeriamt
Sachgebiet Steuerwesen
-Zweitwohnungssteuer-
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Stadtverwaltung Schmalkalden
Rechts- und Kämmeriamt
Sachgebiet Steuerwesen

Amt: Rechts- und Kämmeriamt
Sachgebiet: Steuerwesen
Zimmer: 1.15
Auskunft erteilt: Frau Kociemba
Telefon Zentrale: (0 36 83) 6 67-0
Telefon Bearbeiter: (0 36 83) 6 67-204
Telefax: (0 36 83) 6 67-6 204
E-Mail: r.kociemba@schmalkalden.de
Datum:

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

Kassenzeichen:

ANGABEN ZUR PERSON

1 Name, Vorname, **Geburtsdatum**

2 Telefon für evtl. Rückfragen (freiwillig)

3 Anschrift Hauptwohnung: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Hauptwohnung

einzige Wohnung

ANGABEN ZUR NEBENWOHNUNG

4 Anschrift Nebenwohnung: Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort

5 Die Nebenwohnung ist **keine Zweitwohnung** im Sinne des § 2 Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Schmalkalden (ZwStSSchm), weil

5.1. von dieser Wohnung aus, wie im § 2 Absatz (4) ZwStSSchm definiert, die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette **nicht** möglich ist.

5.2 a die Wohnung nach § 2 Absatz (7) Buchstabe a) ZwStSSchm von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

5.2 b die Wohnung nach § 2 Absatz (7) Buchstabe b) ZwStSSchm von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und Erziehungszwecken dient.

- 5.2 c sich die Wohnung nach § 2 Absatz (7) Buchstabe c) ZwStSSchm in einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung befindet und der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient.
- 5.2 d es sich nach § 2 Absatz (7) Buchstabe d) ZwStSSchm um einen Raum in einem Frauenhaus (Zufluchtswohnung) handelt.
- 5.1 e die Wohnung nach § 2 Absatz (7) Buchstabe e) ZwStSSchm nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (als Geld- oder Vermögensanlage) gehalten wird und sich die Eigennutzung auf einen Zeitraum von weniger als drei Monate im Kalenderjahr beschränkt.
- 5.2 f die Wohnung nach § 2 Absatz (7) Buchstabe f) ZwStSSchm nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete aus beruflichen Gründen innehaben, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.
- 5.2 g die Wohnung nach § 2 Absatz (7) Buchstabe g) ZwStSSchm von unter 18-jährigen Personen bewohnt wird.

Sofern einer der vorstehenden Tatbestände 5.1 bis 5.2 g angekreuzt wurde, sind dieser Erklärung dementsprechend geeignete Nachweise beizufügen.

ANGABEN ZUR BEMESSUNGSGRUNDLAGE

6 Ich nutze die Wohnung allein mit Personen

7 **Monatliche Nettokaltmiete (§ 5 Absatz (1) ZwStSSchm)**

7 a Die monatliche Nettokaltmiete für die gesamte Wohnung, die von mir als Nebenwohnung genutzt wird, beträgt laut beigefügten Unterlagen

EUR.

7 b Die anteilige monatliche Nettokaltmiete für den von mir genutzten Anteil der Nebenwohnung beträgt laut beigefügten Unterlagen (§ 2 Absatz (3) ZwStSSchm)

EUR.

Sofern einer der vorstehenden Tatbestände 7 a bis 7 b angekreuzt wurde, ist dieser Erklärung eine Kopie des Mietvertrages beizufügen.

8 **Monatliche Vergleichsmiete (§ 5 Absätze (2) und (3) ZwStSSchm)**

8 a Ich bin nicht zur Zahlung eines ortsüblichen Mietzinses verpflichtet.

8 b Die gesamte Wohnfläche der Wohnung beträgt qm

8 c Mein Anteil an der Wohnfläche der Wohnung beträgt qm

8 d Baujahr bis 1990 ab 1991**8 e Ausstattung** Bad Heizung Bad und Heizung**8 f Modernisierungsgrad** nicht modernisiert teilweise modernisiert modernisiert**ABWEICHENDE ZUSTELLADRESSE**

9 Der Steuerbescheid soll nicht zur Adresse der Nebenwohnung gesendet werden, sondern an folgende Adresse:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

UNTERSCHRIFT

Ich versichere, dass ich die vorangegangenen Angaben in der Erklärung zur Zweitwohnungssteuer für meinen in Schmalkalden angemeldeten Nebenwohnsitz wahrheitsgemäß sowie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Die mit der vorstehenden Erklärung zur Zweitwohnungssteuer angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schmalkalden (ZwStSSchm) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die aktuelle Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schmalkalden finden Sie auch im Internet unter www.schmalkalden.de

- Sachgebiet Steuerwesen -

Erläuterungsblatt zum amtlichen Vordruck „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“

I. Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Schmalkalden erhebt auf der Grundlage der am 7. November 2012 im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden veröffentlichten Zweitwohnungssteuersatzung (im Folgenden: ZwStSSchm) vom 15. Oktober 2012 **ab dem 1.1.2013** eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung (Nebenwohnung) im Stadtgebiet Schmalkalden.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

Wer in Schmalkalden eine Nebenwohnung gemeldet hat, muss grundsätzlich eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach dem amtlichen Vordruck „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“ abgeben.

Bei einem späteren eventuellen Wohnungsstatuswechsel, wie z.B. Ummeldung zum Hauptwohnsitz Schmalkalden oder Aufgabe der Zweitwohnung, endet die Zweitwohnungssteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird und die melderechtlichen Verhältnisse beendet sind.

Der amtliche Vordruck „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“ ist in jedem Fall an die Stadt Schmalkalden zurück zu schicken!

II. Hinweise für Studenten

Im § 2 Absatz (7) der ZwStSSchm werden die Befreiungstatbestände genannt.

Eine Befreiung für Studenten ist hier nicht vorgesehen, da die Stadt bestrebt ist, alle Studenten dafür zu gewinnen, sich mit Hauptwohnsitz in der Stadt anzumelden. Aus diesem Grund genießen die Studenten als Anreiz den Vorteil, bei Anmeldung mit Hauptwohnsitz die Semestergebühren von der Stadt Schmalkalden erstattet zu bekommen. Dieses Angebot wird die Stadt auch weiterhin aufrechterhalten.

III. Bemessungsgrundlage

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 Prozent der jährlichen Nettokaltmiete.

IV. Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

ANGABEN ZUR PERSON

Ziffer 1- 3: Ziffer 1 und 3 sind in jedem Fall auszufüllen.
Ziffer 2 ist eine freiwillige Angabe.

ANGABEN ZUR NEBENWOHNUNG

Ziffer 4: Hier tragen Sie bitte die genaue Anschrift Ihrer Nebenwohnung ein.

Ziffer 5: Ist Ihre Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 2 Absatz (4) der ZwStSSchm oder sind Sie nach § 2 Absatz (7) ZwStSSchm von der Steuer zu befreien, dann kreuzen Sie bitte unter Ziffer 5 den für Sie zutreffenden Tatbestand an.

Folgende **Nachweise** sind vorzulegen:

- Zu 5.1: eine Kopie des Mietvertrages oder ein Grundriss, aus welchem sich die fehlenden Nutzungsmöglichkeiten ergeben;
- Zu 5.2 a – d eine Bestätigung vom jeweiligen Träger der Einrichtung;
- Zu 5.2 e eine Kopie des Mietvertrages bezüglich der Fremdvermietung;
- Zu 5.2 f eine Kopie der Eheurkunde, den Nachweis über den Hauptwohnsitz und eine Bestätigung des Arbeitgebers;
- Zu 5.2 g je eine Kopie des Mietvertrages und des Personalausweises.

ANGABEN ZUR BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Ziffer 6: Erklären Sie bitte, ob Sie die Wohnung allein oder mit anderen Personen gemeinsam nutzen.

Ziffer 7: Zahlen Sie auf der Grundlage eines Mietvertrages Miete für Ihre Nebenwohnung, geben Sie unter Ziffer 7 bitte die Höhe der Miete an. Hier ist wieder zwischen Alleinnutzung und anteiliger Nutzung unter Ziffer 7 a und 7 b zu unterscheiden.
Als **Nachweis** legen Sie bitte eine Kopie des Mietvertrages vor.

Ziffer 8: Sind Sie nicht auf der Grundlage eines Mietvertrages zur Zahlung einer Miete verpflichtet, so erklären Sie sich bitte unter Ziffer 8.

Die Wohnfläche berechnet sich auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung (Wohnflächenberechnung) in der Neufassung vom 12.10.1990.

Auszug:

§ 42: Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- (2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.
- (3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von
 - a) Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen u.ä. Räume;
 - b) Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume u.ä. Räume;
 - c) Räumen, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechtes nicht genügen;
 - d) Geschäftsräumen.

§ 44: Anrechenbare Grundfläche

- (1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen
 - a) voll – die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
 - b) zur Hälfte – die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern, und von Wintergärten, Schwimmbädern u.ä., nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
 - c) nicht – die Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

(2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden....

Die Angaben unter Ziffer 8 d – 8 f sind wichtig, da sich diese auf die Höhe der anzusetzenden durchschnittlichen ortsüblichen Miete auswirken.

ABWEICHENDE ZUSTELLADRESSE

Ziffer 9: Soll der Steuerbescheid an eine andere Adresse als die Nebenwohnungsadresse gesendet werden, vermerken Sie dies bitte unter Ziffer 9.

UNTERSCHRIFT

Das Formular ist in jedem Fall mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen und bis zu dem im Anschreiben vorgegebenen Termin an das Rechts- und Kämmereiamt, Sachgebiet Steuerwesen, zurückzugeben.

V. Ansprechpartner bei Rückfragen

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

Fragen zum Melderecht: Ordnungsamt, Bürgerbüro
Telefon: 03683/ 667-102 bis 107

Fragen zur Steuer: Rechts- und Kämmereiamt, Sachgebiet Steuerwesen
Telefon: 03683/ 667-204

Die Zweitwohnungssteuersatzung, den Erklärungsbogen zur Zweitwohnungssteuer und dieses Erläuterungsblatt finden Sie auch im Internet unter www.schmalkalden.de.